

Ausschreibungsunterlagen inkl. Erläuterungen und Leistungsverzeichnis

- Bauvorhaben: 1.) Anlage von Rotbauchkengewässern, Verschluss von Grüppen und Vertiefung von Senken
- 2.) Anlage von Rotbauchkengewässern und Verschluss von Grüppen

Bauort: Landkreis Lüneburg

Zu 1.): Projektgebiet „Großer und Kleiner See, Nord und West“

Zu 2.): Projektgebiet „Neuhauser Marsch (Stapel)“

Bauherr: NABU Niedersachsen

Angebot über: Erd- und Tiefbauarbeiten

A. Allgemeine Erläuterungen

Die Maßnahmen dienen insbesondere der Verbesserung des Lebensraumes der Rotbauchunken. Es ist die Umsetzung zweier Maßnahmenpakete in den Gebietsteilen C – 26 und B – 12 des Biosphärenreservates vorgesehen.

Die fachliche Betreuung erfolgt durch Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau (BRV) bzw. des mit der Bauüberwachung (BÜ) beauftragten Büros Amphi International.

1. Projektgebiet „Großer und Kleiner See – Nord und West“

Lage: Gebietsteil C -26 „Grünlandgebiet um den Großen und Kleinen See I“ des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalau“ in der Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg.

1.1 Neuanlage von Gewässern:

Es sollen insgesamt 15 neue Gewässer auf landwirtschaftlich genutzter Fläche (Weide-Grünland) mit einer Gesamtgröße von ca. 11.172 m² (ca. 7.517 m³ Aushub) hergestellt werden.

Der anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Oberboden und übrigen Boden unmittelbar abzutransportieren.



Karte 1: Gewässerneuanlagen Nord, nicht maßstabsgetreu



Karte 2: Gewässerneuanlagen West, nicht maßstabsgetreu

1.2 Verschluss von Grütten:

10 Grütten sollen an je 1 Stelle verblockt werden. Die genaue Lage der Verblockung wird während der Baumaßnahme durch die BRV bzw. durch die örtliche BÜ vorgegeben.

Das für die Verblockungen (je max. 5 m Länge auf einer Breite von ca. 2 m) benötigte Material wird aus den Uferkanten der Grütten entnommen. Gegebenenfalls ist zusätzlicher Bodentransport von bindigem Material innerhalb des Projektgebietes erforderlich.



Karte 3: Verschluß von Grütten, nicht maßstabsgetreu

1.3 Vertiefung vorhandener Senken:

Südlich und östlich des „Kleinen Sees“ sollen vorhandene Senken um ca. 20 – 30 cm Tiefe auf max. 3.000 m² vertieft werden.

Die genaue Lage der geplanten Vertiefungen kann erst im Gelände – in Abhängigkeit des Geländereleiefs – vorgenommen werden.

Der in den Senken vorhandene Aufwuchs wird zunächst vorsichtig abgetragen und seitlich gelagert. Nachschliessend werden die Senken vertieft und der mineralische Boden (ca. 900 m³) abgefahren. Danach wird der Oberboden wieder aufgebracht.



Karte 4: Vertiefung vorhandener Senken, nicht maßstabsgetreu

2. Projektgebiet „Neuhauser Marsch (Stapel)“

Lage: Gebietsteil B – 12 „Neuhauser Marsch (Stapel)“ des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ in der Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg.

2.1 Neuanlage von Gewässern:

Es sollen insgesamt 2 neue Gewässer auf landwirtschaftlich genutzter Fläche (Weide-Grünland) mit einer Gesamtgröße von ca. 1.492 m² (ca. 1.100 m³ Aushub) hergestellt werden.

Der anfallende Bodenaushub wird vor Ort auf der Fläche verwertet.



Karte 5: Gewässerneuanlagen, nicht maßstabsgetreu

2.2 Verschluss von Grütten:

Drei Grütten sollen an je einer Stelle verblockt werden. Die genaue Lage der Verblockungen wird während der Baumaßnahme durch die BRV bzw. durch die örtliche BÜ vorgegeben.

Das für die Verblockungen (je max. 5 m Länge auf einer Breite von ca. 2 m) benötigte Material (ca. 25 m³) wird aus den Uferkanten der Grütten entnommen. Gegebenenfalls ist zusätzlicher Bodentransport von bindigem Material innerhalb des Projektgebietes erforderlich.



Karte 6: Verschluss von Grütten, nicht maßstabsgetreu

3. Verwertung und Transport des anfallenden Bodens

3.1 Projektgebiet „Großer und Kleiner See, Nord und West“

Anfallender Boden ist getrennt nach Oberboden und mineralischem Boden aufzunehmen.

Der anfallende Oberboden (ca. 1.110 m³) sowie mineralische Boden (ca. 7.307 m³) werden zu einer etwa 11,5 km entfernten Fläche transportiert und dort abgekippt (**Anlage 2** Seite 20). Über die jeweilige Verwertung ist ein Nachweis zu führen und der Biosphärenreservatsverwaltung bzw. der örtlichen BÜ zur Verfügung zu stellen.

3.2 Projektgebiet „Neuhauser Marsch (Stapel)“

Der anfallende Bodenaushub (Oberboden ca. 300 m³, mineralischer Boden ca. 800 m³) wird vor Ort auf der Fläche verwertet. Der Oberboden wird abgetragen und seitlich zwischengelagert. Der mineralische Boden wird abgetragen und an der durch die BRV bzw. durch die örtliche BÜ vorgegebenen Stelle (ca. 50 – 100 m Entfernung) als Wall aufgeschüttet und profiliert. Im Anschluss wird der Oberboden mit dem Bagger auf den Wall aufgebracht.

B. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR BAUSTELLE

1. Lage der Baustelle

Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg

Die Projektgebiete befinden sich in den Gemarkungen Kolepant, Vockfey sowie Stapel.

2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustellen sind über die B 195 in Neuhaus sowie die K 57 und über Wirtschaftswege an den öffentlichen Verkehr angebunden.

Vor Baubeginn hat eine Abstimmung der Transportstrecken (siehe **Anlage 3**) mit der BRV und der Gemeinde Amt Neuhaus zur Benutzung der gemeindeeigenen Straßen und Wege zu erfolgen.

3. Zugänge / Zufahrten

Die Zuwegung zu der Baustelle kann über die genannten öffentlichen Straßen erfolgen.

Die Zugänge und Zufahrten sind im Bereich der Baustelle während der Bauzeit für die Anlieger, insbesondere auch für den landwirtschaftlichen Verkehr, jederzeit nutzbar zu halten. Nach Beendigung der Bauarbeiten hat der AN die Zufahrten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

4. Lager- und Arbeitsplätze, Baustelleneinrichtung

Lagerflächen für den anfallenden Bodenaushub stehen aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit in den Projektgebieten grundsätzlich nicht zur Verfügung, der Bodenaushub muss ohne Zwischenlagerung abtransportiert werden.

Flächen für die Baustelleneinrichtung sind innerhalb der Projektgebiete in den Gebietsteilen C und B aufgrund dessen Schutzwürdigkeit grundsätzlich nicht vorhanden.

Der AN muss rechtzeitig vor Baubeginn eigenverantwortlich in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden bzw. Grundeigentümern eine geeignete Lagermöglichkeit nachweisen.

Hierfür anfallende Kosten, sowie Kosten für ggf. erforderlich werdende Befestigungen von Flächen und deren Rückbau fallen unter die Position Baustelleneinrichtung.

Die Instandsetzung von Zufahrtswegen und Fahrspuren auf Grünland fallen unter die Position Baustelle räumen.

Das genutzte Gelände ist nach Beendigung der Bauarbeiten umgehend zu räumen und nach Weisung der BRV bzw. der örtlichen BÜ in den vor Beginn vorhandenen Zustand zu versetzen.

Der AN haftet für alle Folgen, die sich aus der Baustelleneinrichtung und der ggf. nicht sachgemäßen Beseitigung nach Beendigung der Arbeiten ergeben.

Die Tagesunterkünfte und sanitären Anlagen sind entsprechend der jeweiligen Belegschaftsstärke und den geltenden Vorschriften in Abstimmung mit der BRV und der örtlichen BÜ aufzustellen und vorzuhalten.

5. Baugrundverhältnisse

Die Baumaßnahmen finden auf zum Teil schwierigem Untergrund (überwiegend Auenlehm) statt. Aufgrund der schwierigen Geländeverhältnisse ist der Abtransport des Bodenmaterials mit landwirtschaftlichen Maschinen (Traktor mit Anhänger, Dumper) durchzuführen.

6. Schutzbereiche, Schutzobjekte

Das Projektgebiet „Großer und Kleiner See, Nord und West“ liegt im Gebietsteil C des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue. Für diesen Gebietsteil nimmt die Biosphärenreservatsverwaltung die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr.

Das Projektgebiet „Neuhauser Marsch (Stapel)“ liegt im Gebietsteil B des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue und die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde nimmt für diesen Gebietsteil der Landkreis Lüneburg wahr.

In beiden Gebieten sind besondere Vorschriften (NElbtBRG) zu beachten (siehe **Anlage 5**).

Unter anderem sind folgende Handlungen verboten um den Bodenaushub zu vermeiden:

- i. Gewässer wesentlich umzugestalten oder durch Verfüllung zu beseitigen,
- ii. Veränderung des Geländereiefs auf Grünlandflächen (Verfüllen von Senken),
- iii. Das Geländereief außerhalb von Ackerflächen zu verändern,
- iv. Bodenauftrag auf Ackerflächen im C-Gebiet,
- v. Aufschüttungen mit mehr als 3 m Höhe und mehr als 300 m² Fläche.

Im Baustellenbereich bzw. unmittelbar daran angrenzende Gräben oder Gehölz-/ Röhrichtbestände dürfen nicht geschädigt bzw. beeinträchtigt werden. Grünland darf nicht zu Lagerzwecken (z. B. Boden) genutzt werden.

Es gelten die Festlegungen in der DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten.

Der AN ist, sofern die Baumaßnahme auf Gewässer (einschließlich Grundwasser) einwirken kann, verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt aufzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden bzw. auf das unvermeidliche Maß einzuschränken. Die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zum Schutz von Gewässern sind zu beachten.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (Treibstoffe, Betriebsstoffe, Schmiermittel und dergleichen) im Baustellenbereich ist auf einen Tagesbedarf zu beschränken. Evtl. erforderliche Einrichtungen für die Lagerung bzw. Umfüllung dieser Stoffe sind vom AN entsprechend den geltenden und anerkannten Regeln der Technik vorzuhalten und zu benutzen. Der AN haftet im vollen Umfang für evtl. Schäden durch den unsachgemäßen Umgang mit diesen Stoffen und ihre Verwendung.

7. Anlagen im Baubereich

Nach derzeitigem Kenntnisstand des Flächeneigentümers befinden sich auf den Maßnahmenflächen keine öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen über die im LV enthaltenden Positionen hinaus werden nicht gesondert vergütet. Der AN hat sich vor Baubeginn mit dem Pächter der Fläche hinsichtlich landwirtschaftlicher Versorgungseinrichtungen in Verbindung zu setzen.

8. Besichtigung des Baubereiches

Vor Abgabe eines Angebotes ist der Anbieter verpflichtet, den Baubereich eingehend zu besichtigen und sich über die die Preisbildung beeinflussenden Umstände und örtlichen Gegebenheiten zu informieren. Terminabsprachen zur Besichtigung des Baubereiches erfolgen mit der BRV. Nachforderungen, die sich aus Unkenntnis der Örtlichkeit ergeben, können später nicht berücksichtigt werden.

Die Geräteauswahl ist den schwierigen Gegebenheiten auf den Baustellen anzupassen. Es ist daher erforderlich, die Baggerarbeiten durch Fahrzeuge mit Moor- bzw. Kettenlaufwerk vorzusehen.

Dabei sind die Ausführungsfrist und die sich ändernden Witterungsbedingungen aufgrund der Jahreszeiten zu berücksichtigen.

9. Eigentumsverhältnisse

Die betroffenen Flurstücke befinden sich im Besitz des Landes Niedersachsen (Biosphärenreservatsverwaltung).

C. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR BAUAUSFÜHRUNG

1. Bauberatung

Vor Beginn der Ausführung findet eine Bauanlaufberatung mit den an der Planung und Ausführung Beteiligten statt. Dabei wird das Vorhaben konkret erläutert.

Die Baumaßnahmen werden bauökologisch begleitet.

2. Verkehrssicherung und Verkehrsführung

Eine stete Reinigung der vom Baustellenverkehr benutzten bzw. gekreuzten öffentlichen Verkehrswege ist durch den AN ohne besondere Vergütung sicherzustellen.

Alle nicht gesondert angesprochenen notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen werden als Maßnahmen im Sinne der Ziff. 18 der ZVB-StB 88 angesehen und entsprechend durchgeführt. Aufwendungen hierzu sind in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen. Darüber hinaus gelten die Anordnungen der Verkehrsbehörde.

3. Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen/Bauablauf

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Projektgebiete als Rastgebiet für nordische Gänse und Schwäne sowie artenschutzrechtlicher Erfordernisse ist das Baufenster eingegrenzt.

Projektgebiete „Großer und Kleiner See – Nord und West“ sowie „Neuhauser Marsch (Stapel)“

Erd- und Tiefbauarbeiten (siehe Anlage 1, LV Position 2 und 4)

Hier ist als **Baubeginn die 33. KW** (ab 14.08. 2019) vorgesehen, die Maßnahmen sind bis zum **Ende der 39. KW** zwingend umzusetzen. Sollte dies witterungsbedingt nicht möglich sein, kann der Zeitraum für die Maßnahmen in Abstimmung mit der BRV bzw. der örtlichen BÜ erweitert werden. Ist eine Umsetzung der Maßnahmen in diesem Zeitraum nicht möglich, muss unter Berücksichtigung der Rast- und Zugvogelzeit bzw. der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit ein Termin im Frühjahr oder Herbst 2020 mit dem AN abgestimmt werden.

Der Auftraggeber (AG) behält sich vor, einzelne Positionen des LV zu streichen oder nur teilweise ausführen zu lassen.

Die Reihenfolge und Abwicklung der einzelnen Arbeiten obliegt dem AN in Abstimmung mit der BRV bzw. der örtlichen BÜ.

Den Anweisungen der BRV ist Folge zu leisten. Während der Arbeiten muss die Baustelle ständig mit einem fachkundigen Anlagenleiter besetzt sein.

Der AN hat auf einen geordneten Bauablauf zu achten und die einzelnen Arbeitsvorgänge so aufeinander abzustimmen, dass die beim Bau Beschäftigten und sonstige Dritte nicht gefährdet werden. Er hat alle Vorgänge von Bedeutung, Beanstandungen und Unstimmigkeiten im Bauablauf unter Angabe von Tag und Stunde in einem Bautagebuch aufzuzeichnen; schwerwiegende Vorkommnisse – wie z. B. Unfälle – hat er dem Baubevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit ist der AN auch für die Tätigkeit seiner Nachunternehmer verantwortlich.

4. Beweissicherung

Bei der Benutzung von Gemeindestraßen, öffentlichen Wegen usw. sind vor Baubeginn mit dem jeweiligen Eigentümer im Beisein der BRV bzw. der örtlichen BÜ Protokolle über den derzeitigen Zustand zu fertigen.

5. Sicherungsmaßnahmen

Die Sicherung der Baustelle obliegt während der gesamten Bauzeit, auch in den Arbeitspausen, allein dem AN.

Der AN ist verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Rechtsvorschriften im Hinblick auf den Arbeitsschutz einzuhalten.

Der AN haftet für alle Schäden und deren Folgekosten, die durch die Unterlassung von Sicherungsmaßnahmen entstehen.

6. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Unmittelbar mit Beginn der Erdbaumaßnahmen erfolgt die Kennzeichnung der neu anzulegenden Gewässer anhand von Testkreuzen durch die BRV bzw. durch die örtliche BÜ. Die der Ausschreibung beigefügten Detailpläne mit Längs- und Querschnitten dienen der Orientierung, ggf. aufgrund der Geländegegebenheiten erforderliche geringfügige Abweichungen von den Planunterlagen werden vor Ort zwischen den Beteiligten und dem AN abgesprochen.

Die Abrechnung der entsprechend gekennzeichneten Leistungen erfolgt nach entsprechendem Aufmaß bzw. Stundennachweis. Sämtliche Aufmaßprotokolle sind dem AG zur Bestätigung vorzulegen.

7. Gewährleistung

Der AN hat eine Gewährleistung für die von ihm durchgeführten Baumaßnahmen von 4 Jahren zu übernehmen.

8. Ausführungsunterlagen

Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen

Anlage 1	Leistungsverzeichnis
Anlage 2	Übersichtskarten
Anlage 3	Lagepläne
Anlage 4	Gewässerdaten
Anlage 5	Rechtliche Vorgaben